



# Amtliches Mitteilungsblatt für das Amt Eldenburg Lübz Turmblick



01.06.2018

Sonderausgabe 1/2018

## Einladung zur Einwohnerversammlung und öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung eines Bürgerentscheides am Freitag, den 22. Juni 2018 in der Gemeinde Tessenow und die zur Abstimmung stehende Frage

In der Gemeinde Tessenow findet am

**Freitag, den 22. Juni 2018 um 19:00 Uhr  
in den Räumen der Firma Brands Fashion GmbH  
19376 Tessenow OT Zachow, Am Ring 11**

im Rahmen einer Einwohnerversammlung in offener Abstimmung ein **Bürgerentscheid** statt.

Der Einlass, die Feststellung der Abstimmberechtigung und Verteilung der Stimmkarten erfolgt ab 18:00 Uhr.

Die gem. § 17 Abs. 2 KV-DVO erforderliche Darlegung der von der Gemeindevertretung vertretenen Auffassung zur gestellten Frage und die Erläuterung des vorliegenden Entwurfes des im Falle einer Fusion abzuschließenden Gebietsänderungsvertrages zur Auflösung der Gemeinden Marnitz, Suckow und Tessenow und Neubildung der Gemeinde Ruhner Berge erfolgen in der Einwohnerversammlung.

### **Abstimmungsfrage:**

**„Soll die Gemeinde Tessenow mit den Gemeinden Marnitz und Suckow fusionieren?“**

Entschieden ist die Frage, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit aus Ja- oder Neinstimmen mindestens 25 % aller Wahlberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet. Ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat die Gemeindevertretung die Angelegenheit zu entscheiden (§ 20 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V).

Durchführung des Bürgerentscheides:

1. Es werden keine gesonderten Benachrichtigungen versandt. Eine Stimmabgabe über eine Briefabstimmung ist nicht möglich.
2. Abstimmberechtigt sind alle Deutschen nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die am Abstimmungstag

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens 37 Tagen (16.05.2018) in der Gemeinde Tessenow nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich aufhalten,
- c) nicht nach § 5 LKWG M-V vom Abstimmungsrecht ausgeschlossen sind.

Bei der Berechnung der Frist nach b) ist der Tag des Einzugs in die Wohnung oder der Begründung des Aufenthalts in die Frist einzubeziehen.

Vom Abstimmungsrecht nach § 5 LKWGM-V ausgeschlossen ist:

- wer infolge Richterspruchs das Abstimmungsrecht nicht besitzt,
- eine Person, für die zur Besorgung aller Angelegenheiten eine Betreuung nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuung die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

3. Abgestimmt wird in offener Abstimmung mittels Stimmkarte. Die Stimmkarte ist jeweils nur für ein Votum zu verwenden.
4. Beim Betreten des Wahlraumes erhält jeder im Abstimmungsverzeichnis eingetragene Bürger eine Stimmkarte. Dazu weisen Sie sich bitte beim Betreten des Abstimmungsraumes mit Ihrem Personalausweis oder Reisepass aus.
5. Die Abstimmungshandlung, die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses finden öffentlich statt.

Tessenow, 30.05.2018

Lübz, 30.05.2018

gez. R. Müller  
Bürgermeister

gez. G.H. Golisz  
Gemeindewahlleiter